

beim Namensaufruf sämmtliche Mitglieder der Kammer für die Annahme des Deputations-Gutachtens. —

Man geht nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über; die Berathung betrifft den Bericht der 3. Deputation über die von 8 Mitgliedern der I. Kammer eingereichte Petition um Wiederherstellung des der Generalverordnung vom 2. November 1836 entsprechenden einfacheren Verfahrens bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung.

Es betritt die Rednerbühne

Referent Secr. Harß und trägt den betreffenden Bericht vor, welcher in der Hauptsache Folgendes enthält:

Acht Mitglieder der I. Kammer, Stellvertreter D. Deutrich, Bürgermeister Wehner, v. Beuß, die Bürgermeister Hübler, Ritterstädt, Schill und Gottschald, und v. Schönberg haben sich unterm 19. vorigen Monats mit einer das Verfahren bei der neuen Katastrirung der Gebäude zum Behuf der Brandversicherung betreffenden Petition an die I. Kammer gewendet, und es hat die 3. Deputation in Folge des ihr hierzu am 20. v. M. erteilten Auftrags über diese Angelegenheit schuldigen Bericht zu erstatten. — Das Gesuch der Petenten ist in der Hauptsache auf Zurücknahme der den Obergkeiten unterm 5. Mai laufenden Jahres gefertigten Zusammenstellung und Nachweisung aller bei dem Katastrationsgeschäfte zu beobachtenden Vorschriften und Rückkehr zur Generalverordnung vom 2. November 1836 gerichtet, und der Deputation scheint es nothwendig, ihrer Relation eine kurze Darstellung dessen, was hinsichtlich des neuen Katastrationsgeschäfts bisher geschehen und angeordnet worden ist, vorausgehen zu lassen.

Die Deputation beschränkt sich hierbei vornehmlich auf die spezielle Erwähnung derjenigen Bestimmungen, welche für den vorliegenden Gegenstand von Wichtigkeit sind. Mit dem Gesetze selbst, die Einrichtung der alterländischen Immobilienbrandversicherungsanstalt betreffend, und unter demselben Datum, den 14. November 1835, ward nämlich zuvörderst eine Vollziehungsverordnung publizirt, welche sich in der Hauptsache noch an die eben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes hielt, jedoch §. 25. flg. anordnete, daß eine Probewürderung aller Arten von Gebäuden durch Distriktstaxatoren veranstaltet und das Resultat derselben den Obergkeiten gefertigt werden solle, um dasselbe bei Beurtheilung der Werthangaben der Eigenthümer zu benutzen und Letztere hiernach zu berichtigen. Das Katastrationswerk sollte nach §. 17. sofort beginnen und binnen 6 Monaten beendigt sein. Es erschien hierauf auch unterm 20. November 1835 eine ziemlich umfangliche Instruktion für die Distriktstaxatoren und unterm 25. Januar 1836 eine Generalverordnung, welche mehrere §§. des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung erläuterte, auch den Obergkeiten die oben erwähnte Instruktion als Norm bei Würderung von Gebäuden und Brandschäden zufertigte und §. 7. anordnete, daß alle Kataster zuvörderst im Conzerte zur Prüfung eingereicht werden sollten. Auch dies schien indessen der Brandversicherungscommission, die sich, wie in der That nicht verkannt werden kann, keine Bemühung verdrießen ließ, der neuen Katastration alle immer mögliche Vollkommenheit zu geben, nicht zu genügen. Sie erließ schon am 19. März 1836 eine besondere Instruktion für die Behörden in Brandkassenangelegenheiten, nach welcher in jedem Feuer-Commissariatsdistrikte mehrere Probewürderungen stattfinden und bei Beurtheilung des Werths der zu katastrirenden Gebäude zum Grunde gelegt werden sollten, den Obergkeiten schon ein ziemlich umständliches Verfahren vorgeschrieben, jedoch §. 17. und 18. die Erleichterung

gestattet ward, daß man nur in Reklamationsfällen ein förmliches Protokoll erforderte. Schon nach wenigen Monaten mußte man sich indessen überzeugen, daß die Sache in der beabsichtigten Maße nicht ausführbar sei, und es erging deshalb unterm 28. Juni 1836 eine Verordnung an sämmtliche Amtshauptleute und durch diese an die Obergkeiten, nach welcher nicht in jedem Feuer-Commissariatsdistrikte, nur in jedem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke besondere Probewürderungen stattfinden, solche auch nicht mehr in ihrem ganzen Umfange, sondern nur die darauf gegründeten Klassen- und Normalpreistabellen den Obergkeiten zufertigt werden sollten. Allein auch dies war nicht ausführbar. Die Brandversicherungscommission vermochte wegen Mangels an brauchbaren nicht schon anderweit beschäftigten Bauverständigen den Behörden die Klassen- und Normalpreistabellen, ohne welche das Katastrationsgeschäft nach den frühern Anordnungen gar nicht begonnen werden sollte, nicht zu verschaffen, sie überzeugte sich auch, daß diese Tabellen nur durch Sachverständige benutzt werden könnten, und erließ deshalb unterm 2. November 1836 diejenige Generalverordnung, zu welcher die dormaligen Petenten zurückzukehren wünschen. Diese unterscheidet sich von den früher ergangenen Anordnungen einmal wesentlich dadurch, daß sie die Obergkeiten unter Beseitigung der frühern Vorschriften anweist, nunmehr sofort das Katastrationswerk zu beginnen und dabei die Prüfung der Werthangaben der Eigenthümer, ohne hierunter an ein anderes als das §. 19. flg. des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren gebunden zu sein, im Allgemeinen nach bester Einsicht mit Sorgfalt und Pflichtmäßigkeit zu vollziehen, und dann dadurch, daß sie §. 3. ausspricht, welche Momente aus den dem einzureichenden Kataster beizulegenden Akten zu ersehen sein sollen. Es sind dies namentlich die Länge und Tiefe des Gebäudes, die Anzahl der Stockwerke, die äußere und innere Bauart derselben (z. B. ob sie massiv oder aus Bundwerk), die Art des Daches, der Ausbau des Dachraums, das Material, womit das Dach gedeckt ist, und das ungefähre Alter des Gebäudes sammt dessen gegenwärtigem Zustande rücksichtlich der Unterhaltung und Abnutzung. Die Art und Spezialität, in welcher alle diese Momente angegeben werden sollten, besagt die Generalverordnung nicht weiter, und es wurden erst durch Letztere die Obergkeiten in den Stand gesetzt, nunmehr das Katastrationswerk zu beginnen, was ihnen denn auch bestimmt zur Pflicht gemacht ward und wohl fast allenthalben unverlängert geschehen ist.

Es konnte unter solchen Umständen den Katastrationsbehörden, die inzwischen ihre Arbeiten begonnen und größtentheils beendigt hätten, gewiß nur sehr unerwartet sein, als ihnen unterm 5. Mai 1837 eine Zusammenstellung und Nachweisung aller von den Ortsobrigkeiten beim Katastrationsgeschäfte zu beobachtenden Vorschriften gefertigt ward, welche nicht weniger als 44 Quartseiten Text und außerdem noch ein ziemlich umfangliches Schema enthält, und gegen deren fortdauernde Gültigkeit eben der Antrag der Petenten gerichtet ist. Diese Zusammenstellung besteht aus vier Hauptabschnitten, deren erster §. 1. — 10. allgemeine Bestimmungen und Grundsätze giebt, während der zweite §. 11. — 27. die Katastrationsprotokolle, der dritte §. 28. die Kataster und der vierte §. 29. die erwachsenden Kosten betrifft. Die Klage der Petenten ist insonderheit gegen den zweiten Abschnitt gerichtet, und es ist daher nothwendig, auf dessen Inhalt hier etwas näher einzugehen.

Die Brandversicherungscommission verlangt hier, wie schon §. 3. der Generalverordnung vom 2. November 1836 geschehen, daß den Katastern, wenn solche zum Behuf der Genehmigung eingesendet werden, die Katastrationsakten beigelegt werden sollen, und giebt nun an, was aus diesen Akten zu ersehen sein muß, wenn die Genehmigung soll erfolgen können.